

90. 1. Bezieht sich die Strafbestimmung des §. 146 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung (R.G.Bl. 1883 S. 177) auch auf das in §. 135 Abs. 1 a. a. O. enthaltene, die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren betreffende Verbot?

2. Wer ist im Sinne des angeführten §. 146 Abs. 1 Nr. 2 Gewerbetreibender?

3. Wie sind darin die Worte: „jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben“ zu verstehen?

II. Straffenat. Ur. v. 12. Dezember 1884 g. H. Rep. 2966/84.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Sorau N. L.

Aus den Gründen:

Die Revision des Staatsanwaltes, welche Verletzung der §§. 135 Abs. 1 und 146 Abs. 1 Nr. 2 R.G.O. (G.Bl. 1883 S. 177) rügt, muß für begründet erachtet werden.

In der dem Angeklagten und seinem Bruder Wilhelm H. gehörigen, von beiden gemeinschaftlich geleiteten Tuchfabrik zu Forst arbeitet der Tuchmachergeselle St. gegen stückweise Bezahlung. Die noch nicht zwölf Jahre alte Tochter desselben, Elisabeth St., hat, wie der Bordinrichter der für durchaus glaubhaft erklärten Deposition des Zeugen Zwirners A. H. entnimmt, seit Sommer 1883 bis März 1884 dem Vater fast täglich das Mittagessen in die Fabrik gebracht und ist dann fast immer bis 8 Uhr Abends in der Fabrik geblieben, in welcher sie für ihren Vater die Pfeifen aufsteckte. Während der Schulzeiten war sie nicht in der Fabrik, kam aber dann wieder und setzte die Arbeit fort, ging dann ab und zu auch vor 8 Uhr nach Hause. Nach einer am 24. Oktober 1883 stattgehabten polizeilichen Revision der Fabrik verbot der Angeklagte dem St. das fernere Mitbringen seiner Tochter mit den Worten: „er wolle das nicht haben; wenn etwas passiere, würde er für nichts aufkommen.“ Die Elisabeth St. blieb dann auch einige Zeit fort, kam aber wieder und arbeitete weiter. Ihrer Angabe, daß der Angeklagte sie, als sie Fäden angeknüpft, einmal gesehen und bei dem Einpacken von Pfeifen zu ihr gesagt habe, „sie solle sie recht sauber einpacken,“ schenkt der Bordinrichter keinen Glauben. Derselbe erachtet zwar für erwiesen,

daß die Elisabeth St. im Sommer 1883 bis März 1884 zu Forst in der H.'schen Fabrik zeitweise ihrem Vater auf dessen Wunsch in

der Arbeit geholfen hat, und zwar durch Anknüpfen von Fäden und Einpacken von Pfeifen,
 dagegen für nicht erwiesen,
 daß der Angeklagte das Alter der Elisabeth St. gewußt, und daß er ihr überhaupt Beschäftigung in seiner Fabrik zu Forst gegeben hat.

Im weiteren erklärt der Vorderrichter:

Es sei Sache des Werkführers E. gewesen, so oft er Mädchen, von deren Alter er sich nicht überzeugt, in der Fabrik arbeitend betraf, das Verbot zu arbeiten auszusprechen. Ihn treffe daher eigentlich die Schuld des Unterlassens des Verbotes an die Elisabeth St. und deren Vater; denn er (E.) sei, wie aus dem ganzen Vorfalle hervorgehe, der Fabrik als Aufsichter und Werkführer vorge setzt gewesen, während der Angeklagte als Fabrikherr unmöglich in der Lage sich befinde, selbst wenn er dies wollte, tagtäglich, ja stündlich die Fabrik zu diesem Zwecke zu untersuchen und zu revidieren, zumal der dieses Verbot enthaltende Anschlag in den Fabrikräumen zu jedermanns Kenntnis angebracht sei. Außerdem stehe aber fest, daß der Angeklagte dem St. das Mitbringen, bezw. Arbeiten seiner Tochter geradezu untersagt habe, ohne daß er ihr Alter, wohl aber wußte, daß sie noch schulpflichtig war . . . Habe aber der Angeklagte der Elisabeth St. Beschäftigung im Sinne des §. 146 Abs. 1 Nr. 2 G.D. nicht gegeben, so könne er, selbst wenn der Vorfall, den die Elisabeth St. angebe, richtig gewesen wäre, dafür nicht gestraft werden.

Die so begründete Freisprechung des Angeklagten beruht in mehrfacher Beziehung auf Rechtsirrtum.

Der §. 135 G.D. enthält in Abs. 1 das allgemeine Verbot, daß Kinder unter zwölf Jahren in Fabriken nicht beschäftigt werden dürfen, und gestattet in den folgenden Absätzen in Ansehung der Kinder unter 14 Jahren und der jungen Leute zwischen 14 und 16 Jahren, welche beide Kategorieen der §. 136 a. a. D. unter der Bezeichnung „jugendliche Arbeiter“ zusammenfaßt, sowie in Ansehung der Wöchnerinnen die Beschäftigung in Fabriken nur unter gewissen, durch §. 136 a. a. D. noch erweiterten Beschränkungen. In §. 146 Abs. 1 Nr. 2 werden mit Strafe bedroht: Gewerbetreibende, welche den §§. 135, 136 a. a. D. zuwider Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben.

Es kann nun zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß diese Straf-

fazung auch auf das in §. 135 Abs. 1 enthaltene Verbot betreffs der Kinder unter 12 Jahren sich bezieht, und daß darin der Ausdruck „jugendliche Arbeiter“ nicht in dem beschränkten Sinne des §. 136 a. a. D., sondern in dem weiteren Sinne von Personen bis zu 16 Lebensjahren verstanden ist.

Mit der Strafe sind bedroht vorab Gewerbetreibende, d. h. nach dem Sprachgebrauche der Gewerbeordnung die Personen, welche das Gewerbe selbständig betreiben und daher durch den Betrieb des Gewerbes die in Beziehung darauf gesetzlich begründeten Verpflichtungen übernommen haben. Gewerbetreibender im Sinne des §. 146 Abs. 1 Nr. 2 a. a. D. ist vorliegend daher der Angeklagte und dessen Bruder, als Inhaber der Tuchfabrik, die sie auf ihren Namen und für ihre Rechnung betreiben, nicht der Werkführer E., wenn derselbe auch von jenen der Fabrik „als Aufsichter und Werkführer“ vorgelegt war. Der letztere erhielt dadurch namentlich nicht die Eigenschaft eines Stellvertreters im Sinne der §§. 45. 151 G.D., sondern blieb ein Gehilfe in dem von dem Angeklagten und dessen Bruder betriebenen Gewerbe.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 321, Bd. 4 S. 307. Deshalb konnte sich E. des Vergehens gegen den gedachten §. 146 Abs. 1 Nr. 2 a. a. D. als Thäter oder Mitthäter nicht schuldig machen, sondern nur wegen Anstiftung oder Beihilfe strafbar sein, wenn die Voraussetzungen der §§. 48 oder 49 St.G.B.'s vorlagen und daher insbesondere das Delikt von dem Gewerbetreibenden dolos begangen wurde. Die Verantwortlichkeit des Angeklagten und seines Bruders für die Erfüllung der auf den Betrieb der Fabrik bezüglichen gesetzlichen Verpflichtungen bestand nach der Bestellung des E. zum „Aufsichter und Werkmeister“ im ganzen Umfange fort. Dieselben waren und blieben verpflichtet, dafür zu sorgen, daß in ihrer Fabrik dem gesetzlichen Verbote, wonach Kinder unter 12 Jahren darin nicht beschäftigt werden durften, nicht zuwidergehandelt wurde, und machten sich strafbar, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig — das Gesetz hat beide Arten der Verschuldung im Auge — unterließen, dem Verbote Geltung zu schaffen. Es ist daher die Ausführung des Vorderrichters, daß es Sache des Werkführers E. gewesen sei, der Elisabeth St. und deren Vater das Arbeiten der ersteren zu verbieten, und daß den E. eigentlich die Schuld des Unterlassens des Verbotes treffe, sofern damit die Verantwortlichkeit des Angeklagten ausgeschlossen oder eingeschränkt

werden soll, rechtlich unzutreffend, und auch die weitere Ausführung, daß der Angeklagte als Fabrikherr unmöglich sich in der Lage befinde, selbst wenn er dies wollte, tagtäglich, ja stündlich die Fabrik in Rücksicht auf die Zulässigkeit der darin arbeitenden Personen zu untersuchen und zu revidieren, wird durch den Rechtsirrtum beherrscht, als habe der Angeklagte durch die Bestellung des E. zum Aufsichter und Werkmeister seinen gesetzlichen Obliegenheiten in Ansehung der Zulassung jugendlicher Arbeiter genügt. Die letztere Ausführung enthält keine den konkreten Thatsachen entnommene Feststellung, daß der Angeklagte in Beziehung auf die Beschäftigung der Elisabeth St. weder dolos noch auch fahrlässig gehandelt hat. Vorliegend kam es darauf an, das Verhalten des Angeklagten nach den konkreten Umständen zu prüfen, insbesondere daher zu prüfen, was der Angeklagte bezüglich der ihm obliegenden Aufsicht über die Fabrik gethan hat, welche Anordnungen und Vorkehrungen zur Verhütung der Beschäftigung unzulässiger jugendlicher Arbeiter getroffen waren, und ob diese und die sonstigen Umstände zu der Annahme führen, daß dem Angeklagten die fortgesetzte Beschäftigung der nicht 12 Jahre alten Elisabeth St. in der Fabrik, wenn er um dieselbe nicht wußte, doch, ohne daß ihn der Vorwurf der Fahrlässigkeit trifft, habe verborgen bleiben können.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 307.

In dieser Beziehung ist der die Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthaltende Aushang in den Fabrikräumen, welchen das Gesetz unter besonderer Strafandrohung vorschreibt (§§. 138. 149 Nr. 7 G.D.), ohne Bedeutung, und wenn der Angeklagte nach der am 24. Oktober 1883 geschehenen polizeilichen Revision der Fabrik dem St. auch das Mitbringen seiner Tochter Elisabeth und deren Beschäftigung untersagt hat, so kommt doch die lange Zeit der trotzdem bald wieder aufgenommenen, bis in den März 1884 fortgesetzten Beschäftigung der Elisabeth St., sowie der Umstand in Betracht, daß der Angeklagte, soviel bis jetzt erhellt, das Verbot nur dem St. gegenüber erklärt und den Werkführer E. demgemäß zu instruieren unterlassen hat. Wenn der Vorderrichter hervorhebt, daß der Angeklagte zur Zeit jenes Verbotes das Alter der Elisabeth St. nicht kannte, wohl aber wußte, daß sie noch schulpflichtig war, so blieb zu erwägen, ob nicht auch des Angeklagten Nichtkenntnis, daß die St. noch nicht 12 Jahre alt war, auf Fahrlässigkeit beruht. Denn nach §. 137 a. a. O. in der Fassung des

Gesetzes vom 17. Juli 1878 ist die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken; soweit sie nach §. 135 a. a. O. überhaupt zulässig, also eines Kindes von 12 bis 14 Jahren nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine (Jahr und Tag der Geburt enthaltende) Arbeitskarte der Ortspolizeibehörde eingehändigt ist, und nach Artikel 15 (vgl. Artikel 13) des Gesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung (R.G.Bl. S. 159), gilt vom 1. Januar 1884 ab das gleiche auch hinsichtlich der noch zum Besuche der Volksschule verpflichteten jungen Leute zwischen 14 und 16 Jahren. Es kann daher davon nicht die Rede sein, daß der Angeklagte ohne Verletzung der ihm gesetzlich obliegenden Pflichten über das Alter der Elisabeth St. hätte im unklaren bleiben können.

Wenn der Vorberrichter aber die Freisprechung des Angeklagten ferner darauf stützt, daß derselbe der Elisabeth St. Beschäftigung in seiner Fabrik überhaupt nicht gegeben habe, so geht auch dieser Entscheidungsgrund nicht minder rechtlich fehl. Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Beschäftigung giebt diesen der Fabrikbesitzer, welcher ihre Beschäftigung in der Fabrik und für deren Zwecke, sei es vorsätzlich oder fahrlässig, zuläßt. Es ist gleichgültig, ob der Fabrikbesitzer selbst mit denselben in ein Vertragsverhältnis tritt und ihnen Lohn zahlt, oder ob ein Arbeiter der Fabrik dieselben zu seiner Hilfe bei dem von ihm in der Fabrik und für die Fabrik zu leistenden und ihm zu lohnenden Arbeiten annimmt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 102 und das Urteil vom 21. Oktober 1882 g. F. Rep. 1827/82.

Das Verbot, daß Kinder unter 12 Jahren in Fabriken nicht beschäftigt werden dürfen, beruht auf einer Vorsorge des Gesetzgebers für deren Wohl und Gedeihen und richtet sich gerade gegen den Inhaber der Fabrik — den Gewerbetreibenden —, der, wie er allein dazu in der Lage, so auch verpflichtet ist, die Beschäftigung solcher Kinder in der Fabrik zu hindern, und sich strafbar macht, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig ihre Beschäftigung in der Fabrik zuläßt und ihnen damit Beschäftigung giebt. Es ändert darin auch nichts, daß vorliegend die Elisabeth St. von ihrem Vater zur Hilfsleistung in der Fabrik bei seinen Affordlohnarbeiten herangezogen ist. Eine solche Disposition des Vaters über die Arbeitskraft seines nicht 12 Jahre alten Kindes verbietet das Gesetz, und es war gerade Sache des Angeklagten, als Mitinhabers und

Leiters der Fabrik, die Beschäftigung des Kindes in der Fabrik nicht zuzulassen und zu gewähren.

Daß den Angeklagten in bezug hierauf ein Verschulden, insbesondere Fahrlässigkeit, nicht trifft, hat der Vorderrichter jedenfalls nicht auf Grund lediglich thatsächlicher Erwägungen, sondern von Rechtsirrtum beeinflusst angenommen.